

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 92/2018****vom 27. April 2018****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2020/1452]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 (Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32010 L 0078:** Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120), berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23“;

ii) die folgenden Anpassungen werden angefügt:

„f) In den Fällen gemäß Nummer 31g dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der EBA nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in dieser Richtlinie für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde.

g) In Artikel 44 Absatz 2 und in Artikel 132 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird nach dem Wort ‚EBA‘ die jeweils grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

h) In Artikel 131a Absatz 1 werden die Worte ‚des Unionsrechts‘ durch die Worte ‚des EWR-Abkommens‘ und die Worte ‚der Rechtsvorschriften der Union‘ durch die Worte ‚der Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“

2. Unter den Nummern 16b (Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 23b (Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 31 (Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31d (Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32010 L 0078:** Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120), berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23“.

3. Unter Nummer 29 a (Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32010 L 0078:** Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120), berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 15a Absatz 1 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die jeweils grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- b) In Artikel 16:
 - i) In Bezug auf die EFTA-Staaten werden in den Absätzen 2 und 4 die Worte ‚Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)‘ und ‚Artikel 258 AEUV‘ ersetzt durch die Worte ‚Artikel 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs‘;
 - ii) in Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 und in Absatz 4 Unterabsatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die jeweils grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚oder die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“

4. Unter Nummer 29b (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„— **32010 L 0078:** Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120), berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 21 Absatz 1a wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- b) In Artikel 22:
 - i) In Bezug auf die EFTA-Staaten werden die Worte ‚Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)‘ durch die Worte ‚Artikel 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs‘ ersetzt;
 - ii) in Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 und in Absatz 3 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“

5. Unter Nummer 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32010 L 0078:** Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120), berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In den Fällen gemäß Nummer 31i dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der ESMA nach den Artikeln 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in dieser Richtlinie für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde.
- b) In Artikel 1 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 1 wird in Bezug auf die EFTA-Staaten das Wort ‚Gemeinschaftsrecht‘ durch die jeweils grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚das EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- c) In Artikel 66 Absatz 3 wird in Bezug auf die EFTA-Staaten das Wort ‚Gemeinschaftsrecht‘ durch die Worte ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- d) In Artikel 101 Absatz 2a Unterabsatz 1 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- e) Artikel 102:
 - i) In Absatz 2 wird in Bezug auf die EFTA-Staaten das Wort ‚Unionsrecht‘ durch die Worte ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
 - ii) In Absatz 2 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - iii) In Absatz 5 Buchstabe d wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“

6. Unter Nummer 29d (Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„— **32010 L 0078:** Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120), berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 25 Absatz 2a Satz 2, Absatz 2b und Absatz 3 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die jeweils grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- b) In Artikel 25 Absatz 2a werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Worte ‚Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)‘ durch die Worte ‚Artikel 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs‘ ersetzt.“
7. Nummer 31ba (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32010 L 0078:** Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120), berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23“;

ii) die folgenden Anpassungen werden angefügt:

„c) In den Fällen gemäß Nummer 31i dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der ESMA nach den Artikeln 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in dieser Richtlinie für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde.

d) In Artikel 58 Absatz 5 und Artikel 62a Absatz 1 wird nach dem Wort ‚ESMA‘ die jeweils grammatikalisch korrekte Form der Worte ‚und gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“

8. Unter Nummer 31ea (Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„— **32010 L 0078:** Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120), berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

„In Artikel 9a und in Artikel 12a Absatz 1 werden nach den Worten ‚des Gemeinsamen Ausschusses‘ die Worte ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde in den in Anhang IX des EWR-Abkommens vorgesehenen Fällen und im Einklang mit den Nummern 31g, 31h und 31i des EWR-Abkommens‘ eingefügt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2010/78/EU, berichtigt in ABl. L 170 vom 30.6.2011, S. 43, und ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 23, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. April 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2018.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Claude MAERTEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.